

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 04.12.2024 (Beschluss Nr. BV/0149/2024) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile beschlossen:

### **§ 1 Steuersätze der Realsteuern**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für die Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 389 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer  | 395 v.H. |

### **§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile vom 21.12.2020 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 13.12.2024



  
Bohl  
Bürgermeister